

sehr hoch belaufen, und namentlich in dem nurgedachten Jahre habe derselbe, mit Einschluß der Nachzahlung, fast ein ganzes Drittheil des ganzen Entschädigungsquantums betragen. — Der zuletzt erwähnte statutarische Grundsatz aber, welcher also lautet:

§. 44.

„Hagelschäden vor Eintritt der Blüthe der Feldfrüchte können zwar nie ohne eine später nach der Blüthezeit wiederholte Besichtigung und Taxation zuverlässig ermittelt und abgeschätzt werden; will aber, wenn sie wenigstens zwei Drittheile des Fruchtbestandes zu betragen oder total zu sein scheinen, der Beschädigte den ungewissen Erfolg nicht abwarten, vielmehr das Feld sogleich umackern und neu bestellen, so steht ihm dies frei: er hat jedoch dann nur auf die Hälfte der Versicherungssumme für den verhängelten Theil, als Entschädigung für den Samen, die Bestellungskosten und den sonstigen Verlust, Anspruch.“

Ist er dagegen nicht umzuackern gesonnen, so bleibt die Taxation bis zur Erntezeit ausgesetzt,

hemme die Beschädigten und müsse sie hemmen, in Absicht auf die anderweite Bestellung ihrer verhängelten Felder.

Nachdem sodann von den Petenten weiter im Allgemeinen angedeutet worden, welchen Gefahren inländische Mitglieder auswärtiger und Privatversicherungsanstalten durch Unredlichkeit, Ungenauigkeit und Egoismus der Anstaltsdirectoren möglicherweise ausgesetzt wären, und welche Manipulationen häufig, insonderheit dann, wenn sich die Entschädigungsansprüche häufen, gemacht würden, um im Interesse der Gesellschaftskasse den Beschädigten einen möglichst bedeutenden Decort an ihrer Versicherungssumme anzufinnen, haben sie noch aufmerksam gemacht auf das Interesse des Staates selbst, welches erheische, daß eine allgemeine Landesversicherungsanstalt für Hagelschäden errichtet werde, und in dieser Beziehung die Vortheile hervorgehoben, welche eine solche Landesanstalt vor dergleichen ausländischen Instituten oder auch der Leipziger Hagelversicherungsanstalt gewähren würde. Diese Vortheile finden sie beziehentlich darin, daß dadurch dem Vaterlande namhafte, zeither dem Auslande zugeflossene Summen, erhalten würden. Sie halten dafür, daß solchenfalls nicht nur die Besitzer größerer Grundstücke, welche, um die vorgedachten Nachzahlungen und Abzüge zu vermeiden, jetzt an ausländischen Versicherungsgesellschaften Theil nehmen, statt an diese, an eine Landesversicherungsanstalt bereitwillig sich anschließen, sondern auch die Besitzer von kleineren ländlichen Grundstücken und zwar diese um so mehr zur Theilnahme daran sich veranlaßt sehen würden, da sie auf diese Weise für einen sehr geringen Beitrag sich gegen einen, sie oft erdrückenden Verlust durch Hagelschaden, in Folge der vom Staate dabei zu übernehmenden Garantie, sich völlig sicher stellen könnten. In zwei der erwähnten Petitionen wird dabei vorausgesetzt, daß jeder Feldbesitzer zum Beitritt einer solchen Landesanstalt, wie dies bei den Besitzern von Gebäuden in Bezug zur Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt der Fall ist, zu nöthigen sei, und daß alljährlich am Schlusse des Jahres ein gleicher Beitrag von jedem Acker Felde ausgeschrieben werde, zum Theil mit der Andeutung, daß der etwaigelleberschuß jeden Jahres zu einem Reservefonds anzusammeln, um die einmal in einem Jahre ungewöhnlich sich häufenden Entschädigungssummen ohne außer-

ordentliche Nachzahlungen gewähren zu können. Endlich bemerken sie noch, daß dadurch die Contribuabilität der betroffenen Grundstückbesitzer erhalten und künftig alle, bis jetzt üblichen, dem Staate zur Last fallenden Entschädigungen wegen Hagelschlages in Wegfall kommen würden.

Die Deputation in ihrer Majorität kann jedoch den Wunsch der Petenten nicht bevormorten.

Sie hält den Grundsatz fest, daß die natürliche Freiheit der Staatsbürger nie, ohne daß die Nothwendigkeit es gebietet, von Seiten des Staates zu beschränken ist. Daraus folgt, daß die Bestrebungen Einzelner dergleichen unnöthige, beschränkende und lästige Staatseinrichtungen hervorzurufen, nicht zu bevormorten sind.

Die Petenten beabsichtigen offenbar für alle Feldbesitzer im Vaterlande eine Zwangsanstalt zu einem Zwecke einzuführen, welcher auf dem Wege der freien Vereinigung, mittelst Privatunternehmens, erreicht werden kann. Erkennen die sämmtlichen Feldbesitzer im Lande die Nothwendigkeit die Früchte ihrer Aecker gegen Hagelschäden zu versichern und wollen sie alle diese Versicherung, wie die Petenten es wünschen, so einrichten, daß eintretenden Falles jeder Hagelschaden voll ersetzt werde, so wird ihnen kein Hinderniß entgegenstehen, deßhalb sich freiwillig zu vereinigen und nach Art der Landesimmobiliarbrandkasse die Beiträge unter sich so auszuschreiben, daß jeder durch Hagel Beschädigte seinen Schaden vollständig vergütet erhalte. Es bedarf daher keines Beweises, daß, wenn alle Feldbesitzer sich in dieser Weise vereinigen wollen, eine dahin abzielende, das Gleiche gewährende, vom Staate zu errichtende Zwangsanstalt völlig entbehrlich ist. Ebenso wenig aber als dem Staate das Recht zugestanden werden kann, die einzelnen Feldbesitzer zu nöthigen, zu einer dergleichen Privatgesellschaft sich zu vereinigen, ebenso wenig ist er befugt, dieselben zu zwingen, einer solchen von ihm ausgehenden Anstalt beizutreten: denn es liegt weder für das Erstere noch für das Letztere eine Nothwendigkeit vor. Ist aber dies der Fall, so kann auch auf die untergeordnete Rücksicht, auf die mögliche Nützlichkeit einer Zwangsanstalt im Sinne der Petenten, kein Gewicht gelegt werden. Es kann nicht fehlen, daß eine oder die andere Einrichtung, wenn sie im Staate vorhanden wäre, einzelnen Staatsbürgern oder einzelnen Klassen derselben wirklich Nutzen bringen würde, allein dies bedingt offenbar nicht die Nothwendigkeit, daß der Staat sie auch wirklich einführe. Indessen muß man selbst in Zweifel ziehen, ob auch wirklich durch ein solches, vom Staate errichtetes Institut den Feldbesitzern ein größerer Nutzen gewährt werden könne, als ihnen durch ein dergleichen Privatunternehmen geboten wird. Es ist ein bekannter Erfahrungssatz, daß die Verwaltung eines Institutes, welche der Staat über sich hat, unter gleichen Verhältnissen bedeutend mehr kostet, als wenn dieselbe in den Händen von Privaten sich befindet. Sie muß, insonderheit bei einem dergleichen Institute, kostspieliger sein, als die, welche von den Mitgliedern des Vereines übernommen und geleitet wird. Mindestens steht dies nicht zu bezweifeln, wenn dergleichen Privatanstalten so eingerichtet sind, wie die mehrerwähnte Hagelassuranzgesellschaft zu Leipzig, bei welcher statutenmäßig den Directoren und Mitgliedern des Ausschusses, ingleichen den Bezirksdeputirten, welche die angezeigten Hagelschäden zu ermitteln haben und ebenfalls Mitglieder der Gesellschaft sind, nur eine sehr mäßige Vergütung für Reisekosten und Auslösung gewährt wird. Erwägt man dagegen, daß der Staat zu den vielfältigen und ausgedehnten Geschäften bei einem solchen von ihm errichteten Institute, die